

Versicherung zahlt keine Ersatzleistung bei gesetzwidrigem Verhalten



In einem großen Industriebetrieb wurde ein Wärmetauscher zur Erhitzung von Mineralölderivaten, unter Einsatz eines 15 m hohen Autokrans, von Montagearbeitern einer Fremdfirma ausgetauscht.

Während der Montage kam es zum teilweisen Abschlagen eines Schmiernippels durch den auspendelnden Haken des Autokranes.

Durch diese Schadensstelle traten plötzlich und unkontrolliert Öl – zuerst kühl (ca. 20 °C) und nach kurzer Zeit sehr heiß (150 °C) – mit einem Druck von über 12 bar, sowie in weiterer Folge auch Aerosol aus Benzindämpfen, aus.

Der Ölaustritt dauerte fast 7 Stunden bevor er durch Niederrfahren der gesamten verfahrenstechnischen Anlage unter Kontrolle gebracht werden konnte. Das Öl bedeckte die Fluchtwege, alle Podeste, die benachbarten Rohre, Behälter etc, sowie deren Isolierungen und Verkleidungen.

Austretende Aerosole gelangten mit dem Wind in das Anlageninnere und bedeckten die Oberflächen der Apparate mit einem Schmierfilm.

Auch die Montagearbeiter wurden von Öl (allerdings noch kalt) bespritzt.

Die akute Brand- und Explosionsgefahr, sowie die Verschmutzung der Anlage bewirkten, dass Feuer- und Explosionsalarme ausgerufen wurden; alle an der Anlage und im Umkreis der An-

lage beschäftigten Personen mussten ihre Arbeitsplätze schleunigst verlassen.

Der Schaden durch die Reinigung der gesamten Anlage und die Betriebsunterbrechung war sehr hoch.

Bei der Untersuchung von Schadensursache und Schadensausmaß wurde festgestellt, dass bei den Montagearbeiten die ArbeitnehmerInnenschutzgesetze nicht beachtet worden waren. Beim Austausch des Wärmetauschers hätte die gesamte Anlagengruppe stillgelegt werden müssen, um eine Gefährdung der Arbeiter zu vermeiden.

Auch wussten die erfahrenen Arbeiter der Fremdfirma, welche mit dem Austausch des Wärmetauschers beauftragt waren, über die möglichen Gefahren nicht Bescheid.

Ihnen war u.a. nicht bekannt, dass der Schmiernippel der Armatur, in dessen Bereich sich der Haken des Kranes während der Montagearbeiten bewegte, unter Druck von Mineralölderivat stand, oder dass während der Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens das austretende Medium, infolge seiner Überhitzung, noch gefährlicher als beim Schadenseintritt werden könnte.

Auf Grund dieser Umstände verweigerte die Versicherung eine Ersatzleistung für den Schaden.

Wären die Anlagengruppe nicht in Betrieb und die Rohölleitungen drucklos gewesen, hätte sich der Sachschaden auf den Ersatz des Schmiernippels begrenzt.

Beim Einsatz von Fremdfirmen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes unbedingt zu beachten und insbesondere die Fremdfirmen in die Gefahren, welche bei den Arbeiten entstehen können, nachweislich und erschöpfend zu unterweisen.



DDipl.-Ing. Dr.techn.

PETER J. WEISS

ZIVILINGENIEUR & SACHVERSTÄNDIGER



A-8020 Graz, Strauchergasse 12A • Tel.: 0316/71 35 98-0
Fax: Dw 9 • www.pw-weiss.com • consult@pw-weiss.com